

Hinweis auf Artikel aus Tagesanzeiger kommunalwirtschaft.eu vom 28.11.2023:

„EU-Entscheidung: Gasnetzbetreiber dürfen künftig Wasserstoffnetze betreiben“

Rat, Parlament und Kommission der EU haben sich in Brüssel auf Regeln für den zukünftigen Wasserstoffmarkt geeinigt und gegen eine eigentumsrechtliche Trennung des Wasserstoff- und Gasnetzes auf Verteilnetzebene (Unbundling) entschieden.

Ebenfalls einigten sich die Gesetzgeber über eine sogenannte De-Minimis-Ausnahme bei der Anwendung der rechtlichen Entflechtung von Verteilernetzbetreibern und Wasserstoffverteilernetzbetreibern (Art. 42). Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten.

Der Wasserstoffmarkt muss sich in dieser Anfangsphase erst noch entwickeln. Daher ist die De-Minimis-Ausnahme für einen sich entwickelnden Wasserstoffmarkt noch relevanter als sie es bereits für einen etablierten Gasmarkt in den 90er Jahren war. Die Auferlegung getrennter rechtlicher und organisatorischer Strukturen für den Vertrieb und die Versorgung hätte jede Wasserstoffentwicklung blockiert, bevor sie überhaupt begonnen hat.

Die Wasserstoffverteilungsnetze werden zunächst auf kleinere Gebiete - mit Industrie-, Gewerbe- und/oder Privatkunden - beschränkt sein, wahrscheinlich in der Nähe der lokalen Wasserstoffproduktion oder des H₂-Backbone. Die Größe der Wasserstoffverteilungsunternehmen wird daher definitiv unter 100.000 Kunden liegen.“

<https://kommunalwirtschaft.eu/tagesanzeiger/detail/i58907/c141>